

Amtlicher Teil

- Nr. 628** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 629** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 630** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Ambacher/Kinzner“ in der Gemeinde Aldrans
- Nr. 631** Kundmachung über Änderungen in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde Tirol
- Nr. 632** Kundmachung der Richtlinie für die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues in Tirol
- Nr. 633** Kundmachung der Landesregierung vom 12. Mai 2009 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime
- Nr. 634** Kundmachung über die Vorlage der Förderungsrichtlinien des Landeskulturfonds an die Landesregierung gemäß „Programm für Tirol 2008 bis 2013“
- Nr. 635** Verlautbarung der Senate und Geschäftsverteilung der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009
- Nr. 636** Öffentliche Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung betreffend die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Thaur – Ableitung Thaurer Alm
- Nr. 637** Offenes Verfahren: Lieferung von Auftausalz für Landesstraßen B und L in Tirol
- Nr. 638** Offenes Verfahren: Straßen- und Brückenbauarbeiten auf der B 108 Felbertauernstraße
- Nr. 639** Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten für die Generalinstandsetzung der Oberen Raichbrücke im Zuge der L 18 Kaunertalstraße
- Nr. 640** Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten für die Generalinstandsetzung der Rosannabrücke Flirsch im Zuge der L 68 Stanzertalstraße
- Nr. 641** Offenes Verfahren: Brücken- und Straßenbauarbeiten (Neubau der Brücke über den Pinnisbach und Straßenbau Franz-Senn-Straße im Ortsteil Milders der Gemeinde Neustift)
- Nr. 642** Offenes Verfahren: Restmüllsammlung für Haushalte und Gewerbebetriebe im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mayrhofen
- Nr. 643** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Altenwohnheimes in der Marktgemeinde Fieberbrunn
- Nr. 644** Offenes Verfahren: Trockenbau- und Estrichlegerarbeiten für die Neuerrichtung eines Behandlungstraktes im Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol
- Nr. 645** Offenes Verfahren: Fensteraustausch bei den Sprengelhauptschulen St. Johann in Tirol
- Nr. 646** Offenes Verfahren: Baumeister-, Bautischler-, Fliesenleger-, Maler- und Schlosserarbeiten für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- Nr. 647** Offenes Verfahren: Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten für den Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin in Innsbruck
- Nr. 648** Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag: Ticket-Kontrolle für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Nr. 628 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Radiologie I gelangt frühestens ab 13. Juli 2009, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Erwünscht: Vorerfahrungen im Bereich der Radiodiagnostik oder einem anderen Fachgebiet.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juni 2009, 13 Uhr, in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000502; **Vakanz:** 30015649.
Innsbruck, 29. Mai 2009

Nr. 629 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen am Landeskrankenhaus Innsbruck - Universitätskliniken gelangt ab 17. August 2009, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin für HNO mit Zusatzfach Phoniatrie bzw. der Möglichkeit zur Ausbildung im Zusatzfach Phoniatrie zur Besetzung.

Voraussetzungen: Facharzt/-ärztin für HNO, Interesse und Kenntnisse in den Bereichen Phoniatrie und Audiologie.

Erwünscht: abgeschlossene oder fortgeschrittene Ausbildung im Additivfach Phoniatrie, Flexibilität, Teamgeist und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Nähere Informationen sind beim Sekretariat von o. Univ.-Prof. Dr. Patrick Zorowka, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Tel. +43/(0)512/504-23218, E-Mail: andrea.nagiller@uki.at, erhältlich.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juni 2009 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000503; **Vakanz:** 30015370.

Innsbruck, 29. Mai 2009

Nr. 630 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-4-302/1-13 vA

VERORDNUNG

über die Einleitung des Bauland- umlegungsverfahrens „Ambacher/ Kinzner“ in der Gemeinde Aldrans

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 73 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, das Baulandumlegungsverfahren „Ambacher/Kinzner“ in der Gemeinde Aldrans ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind folgende Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 81101 Aldrans, Bezirksgericht Innsbruck: EZ 90008 – Gste. 103, 104 und 112, EZ 90029 – Gste. 105, 113, 114 und 116.

Im Sinn der Bestimmung des § 73 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) geltend gemacht werden können.

Innsbruck, 22. Mai 2009

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 631 • Landeswahlbehörde Tirol

KUNDMACHUNG

über Änderungen in der Zusammen- setzung der Landeswahlbehörde Tirol gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992

Gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 3 und 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, wird kundgemacht:

Herr Meinhard Eiter, SPÖ Tirol, Salurner Straße 2, 6020 Innsbruck, wurde als Beisitzer der Landeswahlbehörde Tirol abberufen.

Frau Dr. Christine Mayr, SPÖ Tirol, Salurner Straße 2, 6020 Innsbruck, wurde als Ersatzbeisitzerin der Landeswahlbehörde Tirol abberufen und gleichzeitig als Beisitzerin neu in die Landeswahlbehörde Tirol berufen.

Herr Harald Mimm, SPÖ Tirol, Salurner Straße 2, 6020 Innsbruck, wurde neu als Ersatzbeisitzer in die Landeswahlbehörde Tirol berufen.

Innsbruck, 25. Mai 2009

Der Landeswahlleiter: Liener

Nr. 632 • Amt der Tiroler Landesregierung • AgrB-V639/4-2009

KUNDMACHUNG

der Richtlinie für die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues in Tirol gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975 (Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2009)

Das Land Tirol gewährt Förderungen zur Wohnraumbeschaffung entweder zur Errichtung von Landarbeiter-Eigenheimen oder zum Erwerb von Eigentumswohnungen als Direktförderung über die Landarbeiterkammer oder aus Mitteln des Landeskulturfonds. Ziel ist es, die für die Land- und Forstwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte zu halten und eine Abwanderung in andere Berufsgruppen zu verhindern. In erster Linie sind Land- und Forstarbeiterfamilien mit mehreren Kindern zu berücksichtigen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderungen werden gewährt für

- die Errichtung von Eigenheimen,
- den Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
- deren Vergrößerung sowie deren Sanierung,
- die Förderung energiesparender Maßnahmen (Biomasseheizung, Solaranlage und Fernwärme), jeweils im Bundesland Tirol. Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten werden nicht gefördert.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderungen dürfen nur Personen gewährt werden, die in Betrieben gemäß des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes in der geltenden Fassung als Dienstnehmer beschäftigt sind und aufgrund dieses Dienstverhältnisses der vollen Sozialversicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) unterliegen. Pensionsbeziehende Personen (nach einem Dienstverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft) können nur in Ausnahmefällen Förderungsmittel (Darlehen) erhalten, wenn das gegenständliche Bauvorhaben ohne Förderungsmittel der Landarbeiterkammer Tirol nicht realisiert werden kann.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderungswerber müssen bei der Einreichung ihres Ansuchens folgende Bedingungen erfüllen:

a) Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- bzw. EWR-Staates;

b) das Einkommen der Förderungswerber bzw. deren Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze laut Wohnbauförderungs-Richtlinie nicht übersteigen, die Sonderregelungen sind anzuwenden.

Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und seines Ehepartners bzw. Lebensgefährten.

(3) Wird ein Vorhaben von mehreren Förderungswerbern, die den Voraussetzungen der Richtlinien entsprechen, ausgeführt, kann ein Förderungsansuchen von jeder in Betracht kommenden Person gestellt werden. Wird das Ansuchen nur von einer Person gestellt, hat sie nachzuweisen, dass für eine Förderung in Betracht kommende Miteigentümer kein weiteres Ansuchen stellen. Jedenfalls darf der Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben insgesamt nicht überschritten werden.

§ 4

Sachliche Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderungen dürfen nur zur Befriedigung eines eigenen, dringenden und zeitgemäßen Wohnraumbedürfnisses gewährt werden und nur dann, wenn der Förderungswerber nicht in der Lage ist, das Vorhaben aus eigenen Mitteln und aus Mitteln nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 durchzuführen. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Förderungsmöglichkeiten nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 sind auszuschöpfen.

(2) Für die Größe des Eigenheimes bzw. der Eigentumswohnung gelten die Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz sinngemäß. Für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, die auch einen Landwirtschaftsbetrieb besitzen, ist die Sonderregelung nach dem Wohnbauförderungsgesetz für Landwirte anzuwenden.

Die Wohnnutzflächenbegrenzung gilt nicht für Sanierungsmaßnahmen.

(3) Der Förderungswerber muss Eigentümer der Liegenschaft sein, auf welcher das Eigenheim errichtet oder die Sanierung durchgeführt werden soll. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber in geeigneter Weise (Vorvertrag, schriftliche Erklärung des Grundeigentümers usw.) glaubhaft macht, dass die Liegenschaft innerhalb von drei Jahren in sein Eigentum übergehen wird.

Ist eine Eigentumsübertragung aus finanziellen Überlegungen unwirtschaftlich oder aus rechtlicher Sicht (Höfegesetz, Grundverkehrsgesetz etc.) nicht möglich, so ist im Fall einer Darlehensgewährung zur Besicherung des Darlehensbetrages die „Schuldschein und Pfandurkunde“ neben dem Förderungswerber auch vom Liegenschaftseigentümer in verbücherungsfähiger Form (beglaubigt) zu unterfertigen.

(4) Der Förderungswerber muss mindestens 10 v. H. der förderbaren Gesamtkosten an Eigenmitteln (Bargeld und Baumaterial) aufbringen. Eigene Mitarbeit sowie unentgeltliche Leistungen anderer Personen dürfen mit höchstens 25 v. H. der förderbaren Gesamtkosten veranschlagt werden.

(5) Das Bauvorhaben muss in angemessener Entfernung zur Arbeitsstätte liegen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Zuschüsse:

a) Zuschüsse können nur nachstehend angeführtem Personenkreis gewährt werden:

- Die in einem der Urproduktion dienenden Betrieb beschäftigten Landarbeiter,
- Forstarbeiter, Lastkraftwagenfahrer in Forstbetrieben und Forstwegebauarbeiter,
- Arbeiter in Forstbetrieben, die nicht forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten (Sägearbeiter, Handwerker etc.),
- Molkerei- und Käsereiarbeiter, soweit sie in Genossenschaftsbetrieben beschäftigt sind,
- Genossenschaftsarbeiter und Genossenschaftsangestellte (soweit die Genossenschaften landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 5 LAO sind),
- Angestellte in Betrieben der Urproduktion (das sind Angestellte in Guts- und Forstbetrieben),
- Personen, auf die die Ausnahmebestimmungen des § 5 lit. 1b zutreffen, und
- Güterwegbauarbeiter.

b) Persönliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe:

- Der Förderungswerber darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise gilt als Altersgrenze das vollendete 60. Lebensjahr, wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind ebenfalls hauptberuflich land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer ist oder der Förderungswerber eine mindestens zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nachweisen kann;
- Der Förderungswerber muss in den letzten fünf Jahren vor der Gewährung mindestens drei Jahre oder in den letzten zwei Jahren ununterbrochen eine land- und forstwirtschaftliche Berufstätigkeit ausgeübt haben (Nachweis durch Krankenkassen- oder gleichwertige Bescheinigung); Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes gelten nicht als Unterbrechung, sofern der Bewerber sowohl vor als auch nach diesen Zeiten als Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig war. In Berufen mit Saisonarbeitszeit (Alppersonal etc.) zählt jede Saison als volles Jahr.

c) Die Höhe des Zuschusses beträgt:

• Für ledige, verwitwete oder geschiedene Förderungswerber	
<i>bei einem Jahresnettoeinkommen</i>	<i>Zuschusshöhe</i>
bis € 14.000,-	€ 4.400,-
bis € 18.000,-	€ 3.700,-
bis € 24.000,-	€ 3.000,-

- für verheiratete Förderungswerber (auch Lebensgemeinschaft)

<i>bei einem Jahresnettoeinkommen</i>	<i>Zuschusshöhe</i>
<i>(Familieneinkommen)</i>	
bis € 18.000,-	€ 7.500,-
bis € 24.000,-	€ 5.900,-
bis € 33.000,-	€ 3.700,-

Die angeführten Höchstsätze können für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 1.100,- erhöht werden. Der Kinderzuschuss in der Höhe von € 1.100,- wird auch für jene Kinder, die zwischen der Einreichung des Ansuchens und der Fertigstellung des Bauvorhabens geboren werden, gewährt.

Die Einkommensgrenze für die Gewährung eines Zuschusses erhöht sich für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 2.500,-.

Bei Vergrößerung (Zubau, Ausbau, Aufstockung usw.) eines vorhandenen Objektes halbieren sich die angeführten Höchstbeträge einschließlich der Kinderzuschüsse.

Ein Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Darlehen (für Neubau, Ankauf, Sanierung):

Die Darlehenshöhe ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Gesamtbaukosten und beträgt höchstens € 15.000,–.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt zwischen fünf und höchstens zehn Jahre und ist in jedem Einzelfall auf die finanzielle Belastbarkeit des Förderungswerbers abzustimmen. Das Darlehen ist unverzinslich, nähere Bestimmungen hiezu finden sich in der „Schuldschein und Pfandkunde“.

(3) Darlehen (für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen):

Förderungsgegenstand ist

- a) der Einbau von Biomasseheizanlagen, einer Wärmepumpe bzw. der Anschluss an Fernwärme und
- b) die Errichtung von Solaranlagen.

Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt durch Gewährung eines Darlehens in der Höhe von höchstens € 5.000,–, Laufzeit zwischen fünf und höchstens zehn Jahre.

(4) Voraussetzung für alle Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse und Darlehen) ist jedoch, dass sich die Baulichkeit auf dem Gebiet des Bundeslandes Tirol befindet. In Ausnahmefällen können auch Bauvorhaben in den angrenzenden Bundesländern gefördert werden, wenn der Förderungswerber in Tirol einer einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit nachgeht und aufgrund dessen die Landarbeiterkammerumlage an die Landarbeiterkammer Tirol abgeführt wird.

(5) Die Summe des gewährten Zuschusses einschließlich sonstiger aus öffentlichen Mitteln gewährter Zuschüsse und Darlehen darf 70 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

(6) Für ausschließliche Sanierungsarbeiten kann nur ein Darlehen aber kein Zuschuss in Anspruch genommen werden.

§ 6

Durchführung der Förderung

(1) Die Förderung ist von der Landarbeiterkammer durchzuführen.

(2) Die Förderung darf nur auf Antrag des Förderungswerbers gewährt werden. Die Anträge sind bei der Landarbeiterkammer Tirol einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) die für die Errichtung des Eigenheimes erforderliche rechtskräftige Baubewilligung bzw. der für den Ankauf des Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zugrunde liegende Kaufvertrag,
- b) eine Lohnbestätigung des Dienstgebers, bei verheirateten Bewerbern für den Ehepartner bzw. bei Lebensgemeinschaft für den Lebenspartner,
- c) der Nachweis des Bezuges steuerfreier Gelder wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z. 5 Einkommensteuergesetz 1988),
- d) der Nachweis der Sozialversicherungspflicht,
- e) der Nachweis des Bezuges sonstiger Einkünfte, die neben der hauptberuflichen unselbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden.

(3) Die Landarbeiterkammer hat anhand der vorgelegten Unterlagen die Höhe der Förderung zu errechnen bzw. festzulegen.

(4) Der Zuschuss bzw. das Darlehen ist in Teilbeträgen entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf über Kreditunternehmen auszuzahlen. Aufgrund vorgelegter Zahlungs- bzw.

Rechnungsbelege kann der gesamte bewilligte Zuschuss bzw. Darlehensbetrag unter einem ausgezahlt werden. Wird mit dem Bau nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Gewährung der Förderung begonnen, kann diese nicht mehr beansprucht werden.

(5) Die Landarbeiterkammer hat den Förderungsempfänger ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Originalbelege sieben Jahre ab Abschluss des Bauvorhabens sicher und geordnet aufzubewahren sind.

(6) Der Empfänger von Zuschüssen hat gegenüber der Landarbeiterkammer eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, in welcher Bestimmungen über den ordnungsgemäßen Bezug, die Verwendung und die Rückerstattung der Mittel bei nicht widmungsgemäßer Verwendung aufzunehmen sind.

(7) Wird ein Darlehen gewährt, hat der Darlehensnehmer eine verbücherungsfähige Schuld- und Pfandbestellungs-urkunde zu unterfertigen.

§ 7

Kontrolle und Rückerstattung

(1) Das Bauvorhaben ist von der Landarbeiterkammer bis zu seiner Fertigstellung laufend durch Überprüfung an Ort und Stelle zu kontrollieren. Auf die Einhaltung der vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen ist besonders zu achten. Weiters ist jährlich bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes das Beschäftigungsverhältnis des Empfängers von Förderungsmitteln zu überprüfen.

(2) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und der Landarbeiterkammer Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Belege sowie den Zutritt zum Bauwerk zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird aufgrund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers ein Zuschuss oder Darlehen zu Unrecht bezogen bzw. werden die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, ist der Zuschuss oder das Darlehen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen, dass alle personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der Förderung unentbehrlich sind, automationsunterstützt verarbeitet und allen mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen übermittelt werden können.

(2) Die Unterlagen über die Abwicklung der Förderung sind von der Landarbeiterkammer zwölf Jahre, gerechnet ab Gewährung des Zuschusses, bei Darlehen mindestens bis zur gänzlichen Tilgung, sicher und geordnet aufzubewahren.

(3) Für Streitigkeiten aus dem die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

(4) Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Tiroler Landesregierung vom 2. Juli 1996, kundgemacht im Boten für Tirol am 17. Juli 1996, Stück 29, geändert mit Beschluss der Landesregierung vom 30. Oktober 2001, kundgemacht im Boten für Tirol, Stück 46, außer Kraft.

Innsbruck, 28. Mai 2009

Für das Amt der Landesregierung: Nöbl

Nr. 633 • Amt der Tiroler Landesregierung •
 Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

KUNDMACHUNG
der Landesregierung vom 12. Mai 2009
über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die
den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Aufgrund des § 35 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung LGBl. Nr. 81/1995, wird verlautbart:

§ 1

Heimkostenbeiträge
für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler wie folgt festgesetzt:

- 1. Fachrichtung Landwirtschaft
 (FSL) monatlich € 277,-
- 2. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft
 (FSH) monatlich € 256,-.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

- a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft
 in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 2.770,-
 in der zehnten Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.216,-
 in der elften Schulstufe (7 Internatsmonate) € 1.939,-

- b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft
 in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 2.560,-
 in der zehnten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 2.560,-
 in der elften Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.048,-

(2) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 6,40.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 6,40.

(4) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung, Studierplatz sowie die Nutzung von Freizeiteinrichtungen mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

§ 2

Heimkostenbeiträge
für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 14 Abs. 3 oder 4 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 66,20 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitrages einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50% des im § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

§ 3

Ausscheiden, Ausschluss

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 81 Abs. 1 oder 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1) für interne Schülerinnen/ Schüler		zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler	
vom	bis	Anteil	€ 256 FSH	€ 277 FSL	€ 128 FSH	€ 138,5 FSL
1.	10.	1/3	€ 85,33	€ 92,33	€ 42,67	€ 46,17
11.	20.	2/3	€ 170,67	€ 184,67	€ 85,33	€ 92,33
21.	Ende des Monats	3/3	€ 256,00	€ 277,00	€ 128,00	€ 138,50

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 81 Abs. 1 oder 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZl. IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

§ 4

Späterer Eintritt

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

Späterer Eintritt ins Schülerheim		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1) für interne Schülerinnen/ Schüler		zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler	
vom	bis	Anteil	€ 256 FSH	€ 277 FSL	€ 128 FSH	€ 138,5 FSL
1.	10.	3/3	€ 256,00	€ 277,00	€ 128,00	€ 138,50
11.	20.	2/3	€ 170,67	€ 184,67	€ 85,33	€ 92,33
21.	Ende des Monats	1/3	€ 85,33	€ 92,33	€ 42,67	€ 46,17

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schü-

lerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

§ 5

Inkrafttreten

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die, den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 907/2007, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 634 • Amt der Tiroler Landesregierung • Landeskulturfonds

KUNDMACHUNG über die Vorlage der Förderungsrichtlinien an die Landesregierung gemäß „Programm für Tirol 2008 bis 2013“

In der Sitzung der Tiroler Landesregierung vom 26. Mai 2009 brachte LHStv. Anton Steixner der Landesregierung – wie im Koalitionsübereinkommen „Programm für Tirol 2008 bis 2013 – „sonstige Maßnahmen“; BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007. <http://land.lebensministerium.at/article/articleview/62932/1/21409/>

1. Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 – „sonstige Maßnahmen“; BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007. <http://land.lebensministerium.at/article/articleview/62932/1/21409/>

2. Förderprogramm zur Qualitätssteigerung der bäuerlichen Tourismuswirtschaft, beschlossen von der Tiroler Landesregierung in der Sitzung vom 19. Dezember 2006. http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/foerderung-laendlicher-raum/downloads/Foerderungsrichtlinie_DarlehenTourismus.PDF

3. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe BMLFUW-LE.1.1.12/0052-II/9/2009. www.landnet.at/article/articleview/17666/1/5125

4. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft; BMLF ZI. 25.075/01-II/95 i. d. g. F. <http://www.tirol.gv.at/wirtschaft/agrar-und-laendlicher-raum/kreditedeslandeskulturfonds/lkf-liegenschaften/>

Innsbruck, 29. Mai 2009

Nr. 635 • Disziplinaroberkommission für Landesbeamte
beim Amt der Tiroler Landesregierung

VERLAUTBARUNG der Senate und Geschäftsverteilung der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum vom 1. März 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Gemäß § 101 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i. d. F. BGBl. Nr. 24/1991, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl.

Nr. 65 i. d. g. F., wird die Zusammensetzung und Geschäftsverteilung der Senate der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 wie folgt festgelegt:

A)

Senat I

Dem Senat I obliegt die Durchführung sämtlicher Disziplinarangelegenheiten der Disziplinaroberkommission aller beim Amt der Landesregierung und seinen eingegliederten und nachgeordneten Dienststellen verwendeten Beamten sämtlicher Dienstklassen, deren Familienname mit den Anfangsbuchstaben A bis M beginnt:

Vorsitzender: Oberrat Mag. Marcus Watzdorf
Mitglieder: Hofrätin Dr. Ida Hintermüller
Oberrat Dr. Bernhard Knapp

Senat II

Dem Senat II obliegt die Durchführung sämtlicher Disziplinarangelegenheiten der Disziplinaroberkommission aller beim Amt der Landesregierung und seinen eingegliederten und nachgeordneten Dienststellen verwendeten Beamten sämtlicher Dienstklassen, deren Familienname mit den Anfangsbuchstaben N bis Z beginnt:

Vorsitzender: Oberrat Dr. Peter Hollmann
Mitglieder: Hofrat Dr. Leo Satzinger
Oberrat Dr. Wolfgang Nairz

B)

1. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden Oberrat Mag. Marcus Watzdorf tritt an seine Stelle Oberrat Dr. Peter Hollmann, bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden Oberrat Dr. Peter Hollmann tritt an seine Stelle Oberrat Mag. Marcus Watzdorf.

2. Bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten folgende Mitglieder der Disziplinaroberkommission in der angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglied in die Senate ein:

- a) Im Senat I: Hofrat Dr. Leo Satzinger
Oberrat Dr. Wolfgang Nairz
- b) Im Senat II: Hofrätin Dr. Ida Hintermüller
Oberrat Dr. Bernhard Knapp

Innsbruck, 29. Mai 2009
*Der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission
beim Amt der Landesregierung: Watzdorf*

Nr. 636 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.195/92

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren betreffend die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thaur – Ableitung Thaurer Alm

Mit Bescheid vom 25. Mai 2007, Zahl IIIa1-W-30.195/38, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung der Gemeinde Thaur die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thaur durch das Vorhaben „Ableitung Thaurer Alm“ nach Maßgabe näher bezeichneter Projektunterlagen erteilt. Mit Spruchteil B des zitierten Bescheides hat der Landeshauptmann von Tirol zum Zweck der Errichtung und des Betriebes des Abwasserkanals von der Thaurer Alm bis zum Anschluss an die Ortskanalisation der Gemeinde Thaur die forstrechtliche Bewilligung für eine dauernde und vorübergehende Rodung in näher bezeichnetem Ausmaß erteilt.

Mit den Schriftsätzen vom 25. September 2008 und vom 2. Februar 2009 hat Dipl.-Ing. Christian Eberl im Auftrag der Gemeinde Thaur, 6065 Thaur, um die wasserrechtliche Überprüfung der mit Spruchteil A des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 25. Mai 2007, Zahl IIIa1-W-30.195/38, wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile angesucht. Gleichzeitig hat die Gemeinde Thaur beantragt, für die durchgeführten Abänderungen nachträglich die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Außerdem hat Dipl.-Ing. Christian Eberl im Auftrag der Gemeinde Thaur, 6065 Thaur, im Hinblick auf die durchgeführten Änderungen um die Richtigstellung der forstrechtlichen Bewilligung gemäß Spruchteil B des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 25. Mai 2007, Zahl IIIa1-W-30.195/38, angesucht.

Über das Ansuchen auf Feststellung der wasserrechtlichen Überprüfung, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und um die Richtigstellung der forstrechtlichen Bewilligung findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. e und 121 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, und nach den §§ 17 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 21. Juli 2009,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungs-
teilnehmer um 8.30 Uhr**
im Gemeindeamt der Gemeinde Thaur statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der der Wasserrechts- und Forstbehörde bekannten Beteiligten kundgemacht wurde/wird.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B.

Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung des Vorhabens:

Die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 25. Mai 2007, Zahl IIIa1-W-30.195/38, wasserrechtlich (Spruchteil A), forstrechtlich (Spruchteil B) und naturschutzrechtlich (Spruchteil C) bewilligte Abwasserleitung von der Thaurer Alm zum Ortsnetzbestand Thaur wurde in der Zwischenzeit fertig gestellt. Die Herstellung erfolgte im Einpflügeverfahren.

Im Zuge der Detailplanung für den Ableitungskanal ergaben sich gegenüber der bewilligten Trasse in Teilbereichen wegen anstehendem Fels und aufgrund der Geländeverhältnisse Abänderungen, über weitere Bereiche erfolgte eine projektgemäße Ausführung.

Die Situierung der Energieumwandlungsschächte wurde zum Teil verschoben, die Pumpstation bei der Thaurer Alm wurde nicht errichtet.

Durch das ausgeführte Vorhaben werden folgende Grundstücke des GB 81015 Thaur zusätzlich berührt: 42, 3042, 3051, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3917 und 4019;

Durch das ausgeführte Vorhaben werden die nachfolgenden Grundstücke des GB 81015 Thaur nicht mehr berührt: 3044, 3053, 3487, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554 und 4024;

Das ausgeführte Vorhaben berührt die nachfolgenden Grundstücke des GB 81015 Thaur: 42, .191, 3042, 3047/1, 3051, 3054, 3055/1, 3059, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3502, 3503, 3543/2, 3544, 3545, 3546, 3548, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3588, 3589, 3686/2, 3686/5, 3686/8, 3917, 3918 und 4019;

Richtigstellung zu den betroffenen Waldflächen:

Die geänderte Trassenführung im oberen Bereich hat zu einer Änderung der dauernden sowie der vorübergehenden Rodungsflächen geführt.

Die gesamte dauernde Rodungsfläche beträgt nunmehr 9.999,76 m² und die gesamte vorübergehende Rodungsfläche beträgt 5.123,75 m².

Von den Rodungen nicht mehr berührt sind die nachfolgenden Grundstücke des GB 81015 Thaur: 3053, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553 und 3554;

Durch die geänderte Trassenführung werden die zusätzlich nachfolgenden Waldflächen berührt: 3047/1, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476 und 3477;

Das Vorhaben berührt die nachfolgenden Waldflächen des GB 81015 Thaur: 3047/1, 3054, 3055/1, 3059, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3487, 3502, 3503, 3543/2, 3544, 3545, 3546, 3548, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3588 und 3589.

Eine genaue Beschreibung und die planliche Darstellung können dem Ausführungsprojekt „Neubau Ableitung Thaurer Alm“ vom 17. September 2008, Projekt Nr. 207-06, sowie der Ergänzung zum Technischen Bericht betreffend die Rodungsflächen vom 8. April 2008 und dem Lageplan „Permante Rodung“ zum 12. November 2008, Plan Nr. 207/06lp002, alle verfasst von Dipl.-Ing. Christian Eberl, 6074 Rinn, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 064, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Thaur bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 26. Mai 2009

Für den Landeshauptmann: Hirn

Nr. 637 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-0-40-E/6-2009

OFFENES VERFAHREN
Lieferung von Auftausalz
für Landesstraßen B und L/Tirol
in drei Lieferbereichen

Leistungsumfang: Lieferung von Auftausalz für die gesamte Betreuung des B- und L-Netzes im Gesamtvolumen von bis zu 35.000 Tonnen zuzüglich Überschreitungen.

Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4181 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 27. Juli 2009, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 29. Mai 2009

Für die Landesregierung: Molzer

Nr. 638 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb3-B 108.0/22-2009

OFFENES VERFAHREN
Straßen- und Brückenbauarbeiten
auf der B 108 Felbertauernstraße,
km 17,140 bis km 17,560
(Linksabbieger Unterpeischlach mit
Verbreiterung der Kaiserbachbrücke)

Baumumfang: Die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen betreffen die Errichtung einer Linksabbiegespur (Länge 420 m) im Ortsteil Unterpeischlach der Gemeinde Kals a. Gr. und die damit erforderliche Brückenverbreiterung der Kaiserbachbrücke im Zuge der B 108 Felbertauernstraße.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab Donnerstag, den 4. Juni 2009, unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 26. Juni 2009, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 28. Mai 2009

Für die Landesregierung: Fraccaro

Nr. 639 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb3-L 18.0/16-2009

OFFENES VERFAHREN
Brückeninstandsetzungsarbeiten
für die Generalinstandsetzung der Oberen Raichbrücke
im Zuge der L 18 Kaunertalstraße, km 6,55

Baumumfang: Die ausgeschriebenen Leistungen betreffen die Instandsetzungsarbeiten an der Oberen Raichbrücke im Zuge der L 18 Kaunertalstraße, km 6,55. Vorgesehen ist die Erneuerung der Tragwerksabdichtung mit allen erforderlichen Betoninstandsetzungsarbeiten. Die beiden Randbalken werden erneuert, das Stahltragwerk mit einem neuen Korrosionsschutz versehen und die Betonschäden am Widerlager und der Tragwerksplatte saniert.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab Donnerstag, den 4. Juni 2009, unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 26. Juni 2009, um 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 28. Mai 2009

Für die Landesregierung: Enk

Nr. 640 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb3-L 68.0/28-2009

OFFENES VERFAHREN
Brückeninstandsetzungsarbeiten
an der Rosannabrücke Flirsch
im Zuge der L 68 Stanzertalstraße, km 1,67

Baumumfang: Die ausgeschriebenen Leistungen betreffen die Instandsetzungsarbeiten an der Rosannabrücke Flirsch im Zuge der L 68 Stanzertalstraße, km 1,67. Vorgesehen ist die Erneuerung der Tragwerksabdichtung mit allen erforderlichen Betoninstandsetzungsarbeiten. Die beiden Randbalken werden erneuert, die beiden Fahrbahnübergänge ersetzt und die Betonschäden am Widerlager und der Tragwerksplatte saniert.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab Donnerstag, den 4. Juni 2009, unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 26. Juni 2009, um 11.15 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 29. Mai 2009

Für die Landesregierung: Enk

Nr. 641 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb3-0.31/152-2009

OFFENES VERFAHREN
Straßen- und Brückenbauarbeiten
(Neubau der Brücke über den Pinnisbach
sowie Straßenbau Franz-Senn-Straße im
Ortsteil Milders der Gemeinde Neustift)

Baumumfang: Neubau der Brücke als Stahlbetonplattenkonstruktion über den Pinnisbach (Stützweite 10 m) und Straßenneubau Franz-Senn-Straße – Ortsteil Milders.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab Freitag, den 5. Juni 2009, unter (<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 26. Juni 2009, um 10.45 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.
 Innsbruck, 29. Mai 2009

Für die Landesregierung: *Aschaber*

Nr. 642 • Marktgemeinde Mayrhofen

OFFENES VERFAHREN
Restmüllsammlung

Ausschreibungsgegenstand: Vergabe der Restmüllsammlung mit Identifikations- und Verwiegeeinrichtung im Gemeindegebiet von Mayrhofen für Haushalte und Gewerbebetriebe.

Auftraggeber: Marktgemeinde Mayrhofen, 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 409.

Vergebende Stelle: Umweltzone Zillertal, Johann-Sponring-Straße 82, 6283 Schwendau.

Leistungszeitraum: 1. Oktober 2009 bis 30. September 2012 mit Option auf zweimalige Verlängerung um je zwei Jahre.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an SIMAP: 28. Mai 2009.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich Freitag, den 3. Juli 2009, 11 Uhr, beim Auftraggeber und der vergebenden Stelle angefordert werden.

Angebotsfrist: Freitag, 24. Juli 2009, 11 Uhr, beim Auftraggeber.

Ersuchen um Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen: bis Freitag, 10. Juli 2009.

Angebotsöffnung: Freitag, 24. Juli 2009, 11.15 Uhr, beim Auftraggeber.

Zuschlagsprinzip: Billigstbieterprinzip.

Zuschlagsfrist: fünf Monate ab Angebotsöffnung.
 Mayrhofen, 28. Mai 2009

Nr. 643 • Marktgemeinde Fieberbrunn

OFFENES VERFAHREN
Baumeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Fieberbrunn, Dorfplatz 1, 6391 Fieberbrunn.

Kontaktstelle des Auftraggebers: sitka.kaserer.architekten, Dipl.-Ing. Andreas Planegger, A-5760 Saalfelden, Bahnhofstraße 12, Tel. ++43/(0)6582/700105,

E-Mail: (a.planegger@sitka-kaserer.at)

Auftragsbezeichnung: Sozialzentrum Pillerseetal, A-6391 Fieberbrunn – Baumeisterarbeiten.

Gegenstand des Auftrags: Neubau eines Altenwohnheimes mit 80 Betten sowie angeschlossenen Kindergarten für 100 Kinder.

Baumeisterarbeiten: Erdarbeiten, Spezialgründung (duktile Pfähle), Grundleitungen, Betonbau, Elektro-Einlegearbeiten, Estrich, Innenputz, Außenanlagen inkl. Oberflächen, Stützmauern.

CPV-Code: 45200000.

Erfüllungsort: A-6391 Fieberbrunn (AT335).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 22. Juni 2009, 16 Uhr, die Kosten betragen € 50,-.

Zahlungsbedingungen: Digitale Unterlagen werden kostenlos übermittelt, Unterlagen in Papierform werden gegen Übermittlung des Einzahlungsbeleges verschickt (Adresse siehe Kontaktstelle des Auftraggebers). Eingezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: vom 20. Juli 2009 bis 31. August 2011.

Abgabetermin: 22. Juni 2009, 16 Uhr.

Anbotsöffnung: 22. Juni 2009, 16 Uhr, Gemeindeamt Fieberbrunn, Dorfplatz 1, A-6391 Fieberbrunn.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 29. Mai 2009.
 .L-457481-9526.

Fieberbrunn, 29. Mai 2009

Nr. 644 • Gemeindeverband des Bezirkes Innsbruck-Land
 A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN/BAULEISTUNG
 im Oberschwellenbereich
Trockenbauarbeiten
Estrichlegearbeiten

Bauvorhaben: Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Neuerichtung eines Behandlungstraktes mit Funktionsanpassung im stationären Versorgungsbereich.

Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 4. Juni 2009, im Sekretariat der Verwaltungsdirektion des Bezirkskrankenhauses Hall i. T., bei Frau Annamaria Köll angefordert werden – E-Mail: (annamaria.koell@bkh-hall.or.at)

Nach Erhalt des Passwortes und des Zugangscode können die Unterlagen von der Homepage des Architekten (www.waldhart.info) kostenlos bezogen werden.

Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen: Dienstag, 21. Juli 2009.

Abgabetermine:

Trockenbauarbeiten: Dienstag, 28. Juli 2009, 11.00 Uhr,

Estrichlegearbeiten: Dienstag, 28. Juli 2009, 11.30 Uhr.

Abgabe der Angebote im Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol, Verwaltungsdirektion – Sekretariat.

Die öffentliche Angebotseröffnung erfolgt unmittelbar anschließend im Sitzungszimmer der Verwaltung des Bezirkskrankenhauses Hall in Tirol.

Hall in Tirol, 29. Mai 2009

Nr. 645 • Sprengelhauptschulen St. Johann in Tirol

OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Fensteraustausch
(Einbau Alu-Glas-Fensterkonstruktion)

Ausschreibende Stelle: Sprengelhauptschulen St. Johann in Tirol, 6380 St. Johann i. T., Postfeld 17.

Projekt: Abbruch der bestehenden Alu-Glas-Fensterkonstruktion (Turnsaalbereich) und Neueinbau Alu-Glas-Fensterkonstruktion und Fensterbänke außen.

Auskünfte: Architektengruppe P3, Ziviltechniker-GmbH., Dipl.-Ing. Filzer – Dipl.-Ing. Heugenhauser, Neubauweg 13, 6380 St. Johann i. T., Tel. 05352/65523-0, Fax DW 4, E-Mail: office@architektengruppe-p3.at

Angebotsunterlagen: Diese können ab sofort bei der Architektengruppe P3 schriftlich, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Die Kosten für die Ausschreibungsunterlagen betragen je € 20,- und sind im Voraus auf das Konto Nr. 350983, BLZ 36254, einzuzahlen. Die Versendung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Angebotsfrist: Angebote müssen bis zum 26. Juni 2009, 11 Uhr, bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Einlaufstelle, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, eingereicht werden. Die Angebotseröffnung findet anschließend statt.

St. Johann i. T., 29. Mai 2009
Der Bürgermeister: Josef Grandner

Nr. 646 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten
(GZI. 670093-0052-PB.T/09)

Bautischlerarbeiten
(GZI. 670093-0053-PB.T/09)

Fliesenlegerarbeiten
(GZI. 670093-0054-PB.T/09)

Malerarbeiten
(GZI. 670093-0055-PB.T/09)

Schlosserarbeiten
(GZI. 670093-0056-PB.T/09)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 52 d-f, Universität Innsbruck – Geisteswissenschaftliche Fakultät, UBI neu und Restrukturierung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (Frau Frye-Brauner/Herr Fenz, Tel. 01/7982525, E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at)

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau

Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: nicole.plattner@big.at zu richten.

Abgabetermine:

Baumeisterarbeiten: 7. Juli 2009, 9.30 Uhr,
Bautischlerarbeiten: 7. Juli 2009, 10.00 Uhr,
Fliesenlegerarbeiten: 7. Juli 2009, 10.30 Uhr,
Malerarbeiten: 7. Juli 2009, 11.00 Uhr,
Schlosserarbeiten: 7. Juli 2009, 11.30 Uhr,

Angebotseröffnung: jeweils anschließend.

Innsbruck, 27. Mai 2009

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Ing. Bertram Knoflach

Nr. 647 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN
Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten
(GZI. 670389-0057-PB.T/09)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 80–82, Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (Frau Frye-Brauner/Herr Fenz, Tel. 01/7982525, E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at)

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: office.pb_stv@big.at zu richten.

Abgabetermin: 9. Juli 2009, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 29. Mai 2009

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Ing. Bertram Knoflach

Nr. 648 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

BEKANNTMACHUNG
ÜBER EINEN VERBEBENEN AUFTRAG
Ticket-Kontrolle

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Ticket-Kontrolle.

Zuschlag an: SECUREX Security Services GmbH, Dornbirner Straße 34, 6890 Lustenau.

Eingegangene Angebote: sechs.

Datum der Auftragsvergabe: 12. März 2009.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 29. Mai 2009.

.L-457733-9529. Innsbruck, 29. Mai 2009

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck